



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

Ihre Zeichen  
2.3/56/661-05/Fu-kc  
Nachricht vom  
08.12.2009  
Unsere Zeichen  
661-02/TR/nm  
Bearbeiter  
Herr Dr. Rätz  
Telefon-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-127  
Telefax-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-9127  
E-Mail  
traetz@gstbrp.de  
Datum  
08.01.2010

**Baumproblematik im Bereich von Gewässern;  
hier: Verkehrssicherungspflicht**

Sehr geehrter Herr  
sehr geehrte Damen und Herren,  
wir kommen zurück auf Ihre Anfrage in der o.g. Sache.

Die von der Kreisverwaltung vertretene Auffassung stimmt nicht vollständig mit unserem Kenntnisstand der Sach- und Rechtslage in dieser Frage überein.

Unserer Auffassung nach ist strikt zu unterscheiden zwischen der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Gewässerunterhaltungspflicht, die ausschließlich wasserwirtschaftlichen Zwecken dient, und der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht, die sich aus dem zivilrechtlichen Eigentum ableitet. Dies wurde uns von Seiten des Umweltministeriums bereits mehrfach so bestätigt.

**1. Allgemeine Verkehrssicherungspflicht VSP**

Diese leitet sich aus dem Zivil- bzw. Haftungsrecht ab und trifft ausschließlich den Eigentümer. Uferbäume sind, unabhängig davon, wer sie gepflanzt hat oder ob sie aus natürlicher Verjüngung stammen, Bestandteil des Grundstücks und stehen damit im Eigentum des entsprechenden Grundstückseigentümers.

Daher liegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht auch für Bäume, die im oder am Gewässer stehen, immer beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Für ihn gelten somit die allgemeinen durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen. Er hat demgemäß je nach Standort und Gefährdungspotenzial die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, d.h. die Bäume auf Standsicherheit bzw. sichtbare Gefährdungen (trockene Äste, Fäule usw.) zu überprüfen. Kommt er dem nicht oder nur unzureichend nach, kann er als Baum-Eigentümer ggf. haftbar gemacht werden.

.../ 2



Blatt  
2

Zum Schreiben vom  
08.01.2010

Dies gilt sogar für solche Bäume, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen aktiv eingebracht wurden. Insoweit erfasst die allgemeine Duldungspflicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 69 LWG auch diesen Sachverhalt: Der Gewässereigentümer hat zu dulden, dass ihm auf Grund von Bäumen am Gewässer zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten - im wahrsten Sinne des Wortes - zuwachsen. Dies gilt grundsätzlich auch in Bezug auf Gefährdungen durch das Gewässer selbst (z.B. unterspülen); der Eigentümer hat mit solchen in der Natur des Grundstücks liegenden "Widrigkeiten" zu rechnen und sie sind ihm als Eigentümer zuzurechnen.

## 2. Aufgaben im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht

Dagegen dient die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung ausschließlich wasserwirtschaftlichen Zwecken - und zwar konkret den in § 64 LWG einzeln aufgelisteten Aufgaben. Dazu gehört die allgemeine Verkehrssicherungspflicht nicht.

In Bezug auf Bäume betrifft das regelmäßig nur die Ufersicherung, vor allem dann, wenn ein Baum mitsamt seiner Wurzel aus dem Ufer herausreißt (oder dies droht) und dieser Uferanriss dazu führt, dass das Wasser das Ufer weiter erodiert usw.

Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Pflicht, aus der kein subjektiver Rechtsanspruch resultiert, d.h., dass selbst die Eigentümer der Gewässergrundstücke keinen Anspruch gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen haben, bestimmte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durchzuführen. Hierüber entscheidet der Gewässerunterhaltungspflichtige in eigenem Ermessen.

Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen kommt nur aus Amtspflichtverletzung in Betracht, d.h. dann, wenn er seinen Verpflichtungen gemäß § 64 LWG nicht ordnungsgemäß nachkommt, die objektiv gebotenen Maßnahmen nicht durchführt (unzureichende Ufersicherung, Bewuchs nicht (rechtzeitig) zurückgeschnitten usw.) und es dadurch zu Schäden bei Dritten kommt. Hierzu gibt es Rechtsprechung, die sich allerdings nicht auf Bäume, aber immerhin auf die Frage der Ufersicherung im Allgemeinen bezieht.

Diese Abgrenzung kann man an folgendem Beispiel verdeutlichen: Ein in der Uferböschung stockender Uferbaum ist nicht mehr standsicher und stürzt samt Wurzelwerk um. Dadurch wird nicht nur ein benachbartes Gebäude eines Dritten beschädigt, sondern auch ein erheblicher Uferanriss verursacht.

Blatt  
3

Zum Schreiben vom  
08.01.2010

Haftungsansprüche bezüglich des Gebäudeschadens richten sich zunächst (immer) an den Baum-Eigentümer, d.h. den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Baum stockt. Dieser kann die Haftungsansprüche dadurch abwehren, dass er


- nachweist, dass er seinen Kontrollpflichten im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nachgekommen, ist, d.h. den Baum gemäß den allgemeinen Grundsätzen auf seine Standsicherheit überprüft hat und ihm insoweit keine Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist; oder
- er nachweisen kann, dass der Gewässerunterhaltungspflichtige seinen aus wasserwirtschaftlich Gründen gebotenen Pflichten in Bezug auf die Ufersicherung nicht nachgekommen ist, dieser also beispielsweise den Bewuchs aus Gründen der Ufersicherung nicht rechtzeitig zurückgeschnitten hat, und dies ursächlich dafür war, dass der Baum umstürzte. In diesem Fall kann der Geschädigte seine Ansprüche auch unmittelbar gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen geltend machen.

Dessen ungeachtet ist es (nur) Sache des Gewässerunterhaltungspflichtigen dafür zu sorgen, dass, soweit aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten, der Uferanriss beseitigt wird, auch im Hinblick auf daraus ggf. zu erwartenden andere Folgeschäden für Dritte (z.B. Unterspülung von Gebäuden, weiterer Grundstücken o.ä.).

Es kommt also auf den Ursachenzusammenhang im Einzelfall an. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist nur dann in der Pflicht, wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht Handlungsbedarf besteht. Daneben bleiben die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen bzw. die des Nachbarrechts (§§ 903ff BGB, §§ 44 ff LandesnachbarrechtsG) unberührt. Ergibt sich der Handlungsbedarf für Maßnahmen am Uferbewuchs sowohl aus den Pflichten des Eigentümers als auch des Gewässerunterhaltungspflichtigen, sollte die gemeinsame Durchführung der notwendigen Maßnahmen bzw. Durchführung in gemeinsamer Kostentragung mit entsprechender Kostenteilung angestrebt werden.

Wir hoffen, dass wir damit Ihrem Anliegen ausreichend Rechnung tragen konnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

  
Dr. Rätz